



**Satzung über den Kostenersatz der Feuerwehr Gemmingen
(FwKostS)**

vom 15. November 2001

Inhaltsverzeichnis

§ 1 LEISTUNG OHNE KOSTENERSATZ
§ 2 LEISTUNGEN GEGEN KOSTENERSATZ
§ 3 KOSTENSCHULDNER
§ 4 BERECHNUNG DER KOSTENERSÄTZE

§ 5 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DES
KOSTENERSATZES
§ 6 AUSKUNFTSPFLICHT
§ 7 INKRAFTTRETEN
ANLAGE (KOSTENVERZEICHNIS)



Die Satzung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Satzung
über den Kostenersatz der Feuerwehr Gemmingen
vom 15. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 15. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Leistung ohne Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr Gemmingen im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 FwG obliegenden Aufgaben, wie Schadenfeuer (Brände) und öffentliche Notstände (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie die technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen, sind unentgeltlich.
- (2) Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall muß die Gemeinde den Ersatz der Kosten verlangen.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 2

Leistungen gegen Kostenersatz

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach anliegendem Verzeichnis erhoben. Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere:
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der „Gefahrgutverordnung Straße“ in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 4. die Inanspruchnahme von Personal, Geräten und Einrichtungen;
 5. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;



6. den Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen, auf Märkten sowie bei sonstigen Veranstaltungen;
 7. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr und blinde oder böswillige Alarme über Brandmeldeanlagen;
 8. die Leistungen, welche nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr zählen (die sonstigen Leistungen nach § 36 Feuerwehrgesetz).
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2 a

Verrechnungssätze bei Überlandhilfe/ Amtshilfe

- (1) Zur Abgeltung der Kosten, die einer anderen Gemeinde für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Geräten entstehen, wird ein Pauschalbetrag von 20,-- € je Feuerwehrangehörigem und Stunde berechnet. Die Personalstärke ist dabei auf die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der Personalreserve nach folgendem Schlüssel begrenzt:
- | | | | |
|--------------------------------|---------------|---|------------------------|
| Fahrzeuge mit Truppbesatzung | 1:1 (KdoW) | = | 3 Feuerwehrangehörige |
| Fahrzeuge mit Truppbesatzung | 1:2 (SW) | = | 5 Feuerwehrangehörige |
| Fahrzeuge mit Staffelbesatzung | 1:5 (DL, GWT) | = | 10 Feuerwehrangehörige |
| Fahrzeuge mit Gruppenbesatzung | 1:8 (LF, TLF) | = | 15 Feuerwehrangehörige |
- (2) Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird ein Pauschalbetrag von 10,-- € je Feuerwehrangehörigem und Stunde berechnet.
- (3) Außerhalb der Pauschalregelung können der Einsatz von Atemschutzgeräten, Sonderlöschmitteln, Messröhrchen, Chemikalienschutzanzügen u. ä. entsprechend dem tatsächlichen Aufwand bzw. Wiederbeschaffungswert berechnet werden.
- (4) Die Verrechnungssätze nach Absatz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit ein Dritter nach § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zur Kostentragung verpflichtet ist. In diesem Fall gelten die allgemeinen Kostensätze nach § 5 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten werden verpflichtet:
1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Es gelten ferner die Bestimmungen des § 6 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg;
 2. der Fahrzeughalter in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2;
 3. der Betreiber in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3;
 4. wer die Leistung der Feuerwehr veranlaßt oder erforderlich gemacht hat;
 5. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;



6. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 7. der Veranstalter in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Die Kostenersätze werden nach dem in der Anlage beigefügtem Verzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Bei Stundensätzen für die Einsatzzeit werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Dabei zählt als Dauer von Einsätzen die Zeit von der Alarmierung bis Einsatzenende. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Tagessätze werden für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (2) Bei Einsätzen setzt sich der Kostensatz zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen bzw. Gerätewarte,
 2. den Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
 4. den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.
- (3) Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.
- (4) Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Geräte berechnet werden.
- (5) Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Gemeinde für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%, sofern in der Anlage nicht gesondert geregelt.
- (6) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.
- (7) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellt, kann von der Erhebung teilweise oder ganz abgesehen werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6

Auskunftspflicht



Der Kostenschuldner hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Einfluß sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und die Kosten hieraus berechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die bisher ergangene Änderungssatzung sowie die Euro-Anpassungs-Satzung sind in diese Fassung eingearbeitet.



Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz der Feuerwehr Gemmingen

(Kostenverzeichnis)

(1) Verrechnungssätze für Personalkosten, Pauschalen	
1. für Einsätze nach § 2 der FW-KostS je Mann und Stunde Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände können bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden.	15,00 €
2. für in Bereitschaft stehende aber nicht abgerückte FW-Männer je Mann je Stunde	15,00 €
3. Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Veranstaltungen, Märkten und Zirkussen je Mann je Stunde	10,00 €
4. Zuschlag bei Öl- und Schmutzeinsätzen oder bei sonstigen gefährlichen Gütern oder mit Atemschutzgeräten je Mann je Stunde	2,50 €
5. Verrechnung bei Türöffnungen (bis 1 Stunde darüber Kosten nach 1. je Mann je Stunde)	30,00 €
(2) Ausrückkosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte je Einsatz	
1. Löschgruppenfahrzeuge LF8, LF8/6, LF16	50,00 €
2. Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	50,00 €
3. Tragspritzenfahrzeug TSF	25,00 €
4. Einsatzleitwagen ELW, MTW	25,00 €
5. Gerätewagen, Rüstwagen	50,00 €
6. Drehleiter	50,00 €
7. Schlauchwagen	25,00 €
8. Anhängeleiter AL 18	25,00 €
(3) Fahrtkosten (km-Vergütung je km)	
1. für MTW, ELW, TSF (bis 3,5 t)	1,00 €
2. für LF8, LF 16-TS, TLF, Gerätewagen, Rüstwagen, Drehleiter, Schlauchwagen (über 3,5 t)	2,00 €
(4) Betriebskosten (pro Stunde)	
1. Löschfahrzeuge	
a) Drehleiter	50,00 €
b) Gerätewagen	25,00 €
c) Rüstwagen	25,00 €
d) TLF 16/25	25,00 €
e) LF8, LF 16	25,00 €



2. Geräte	
a) Be- und Entlüftungsgerät	12,50 €
b) Rüstsatz (Spreizer, Schere, Hydraulikzylinder)	35,00 €
c) Greifzug	10,00 €
d) Motorsäge	15,00 €
e) Stromerzeuger tragbar	15,00 €
f) Trennschleifmaschine	10,00 €
g) Büffelwinden 10 t	10,00 €
h) Tragkraftspritze	25,00 €
i) Elektrotauchpumpe TP8	15,00 €
j) Mineralöllumfüllpumpe	15,00 €
k) Elektrotauchpumpe TP4	10,00 €
l) Öl-/ Wassersauger	10,00 €
m) Schaumerzeuger	12,50 €
n) A-Schläuche je Stück je Einsatz	2,50 €
o) B- und C-Schläuche je Stück je Einsatz	12,50 €
p) ölfeste Saug- und Druckschläuche je lfd. m je Einsatz	2,50 €
q) säurebeständige Saug- und Druckschläuche je lfd. m je Einsatz	5,00 €
r) Auffangbehälter bis 3000 l je Tag	40,00 €
s) Behälter oder Fässer über 220 l je Tag	40,00 €
t) Behälter oder Fässer bis 220 l je Tag	10,00 €
u) Sprungretter	25,00 €
3. Meßgeräte	
a) Wärmebildkamera	40,00 €
b) Exmeter/ Sauerstoffmeßgerät	20,00 €
c) Gasspürpumpe (zuzügl. Prüfrohr nach Verbrauch)	20,00 €
4. Schutzanzüge und Atemschutzgeräte je Einsatz	
a) Chemie- und Vollschutzanzüge	65,00 €
b) Einwegschutzanzüge	20,00 €
c) Hitzeschutzkleidung	20,00 €
d) Einsatzhose oder Einsatzjacke reinigen je	5,00 €
e) Atemschutzgeräte	30,00 €
f) Atemschutzmaske	10,00 €



g) Reserveflasche	7,50 €
5. Kosten der Überlandhilfe werden, unter Berücksichtigung von Zuwendungen durch das Land, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.	
6. Sonstiges	
a) Ölsperren je 10 m	25,00 €
Bei den Betriebskosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleinerer Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände enthalten.	